

Richtlinien zur Reisekostenerstattung für Deutsche Missionskräfte **Gültig ab 01.01.2023**

Die Deutsche Ordensobernkonzferenz (DOK) erstattet aus Fördermitteln des Verbands der Diözesen Deutschlands unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten von Flugreisen anlässlich des Heimaturlaubs von deutschen Missionskräften.

1. Als förderfähige Flugreisen gelten Flüge von deutschen Missionskräften, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften mit Sitz in Deutschland sind und die in Afrika, Asien, Ozeanien, Westaustralien, Lateinamerika sowie in Mittel- und Osteuropa für einen längeren Zeitraum (in der Regel mindestens für drei Jahre) im missionarischen Dienst tätig sind. Gleichgestellt sind Missionskräfte mit deutscher Staatsangehörigkeit, deren Zentrale außerhalb Deutschlands ihren Sitz hat, und deutsche Missionskräfte, die die Staatsangehörigkeit des Einsatzlandes angenommen haben, sowie deutsche Laien-Missionskräfte, die im direkten Dienst einer geistlichen Gemeinschaft oder Diözese stehen, ebenso deutsche Fidei-Donum-Priester, die in einem deutschen Bistum oder in einem Bistum des Einsatzlandes inkardiniert sind.
2. Voraussetzung für eine Kostenerstattung:
 - Die Missionskraft muss bei der DOK als Missionskraft gemeldet sein und zum förderfähigen Personenkreis gehören.
 - Die Buchung und Bezahlung der Flüge veranlasste die Ordensgemeinschaft / Institution direkt.
 - Der Antrag wurde von der Ordensgemeinschaft / Institution eingereicht.
 - Eine Erstattung erfolgt nur, wenn sämtliche Vorgaben der Förderrichtlinien erfüllt sind und die erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen.
 - Eine Erstattung der Reisekosten erfolgt ausschließlich auf Konten der Ordensgemeinschaft / Institution in Deutschland bzw. im EU-Ausland und der Schweiz.
3. Erstattet werden Flugreisen zwischen dem Einsatzland und Deutschland und ggf. notwendiger Zwischenlandungen. Reiseunterbrechungen sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Rückreise ins Einsatzland.

Die Zielflughäfen der Hinreise müssen in Deutschland liegen. In begründeten Ausnahmen (z.B. Nähe zum Heimatort, Kostenersparnis) können auch grenznahe Flughäfen im benachbarten Ausland gewählt werden. Entsprechendes gilt für die Rückreise ins Einsatzland.

Ebenfalls können die Heimatflüge (one-way-Flüge) von Missionskräften erstattet werden, die nach einem missionarischen Einsatz von mindestens 15 Jahren auf Dauer aus Altersgründen oder aufgrund von Krankheit nach Deutschland zurückkehren.

Erstattet werden können zu 100 % die Kosten von Flugreisen (Hin- und Rückflug) von Missionskräften für den Heimaturlaub in Deutschland. Die Verweildauer in Deutschland darf nicht länger als ein Jahr betragen. Frühestens nach drei Jahren ist eine erneute Bezuschussung möglich

Transferkosten zum und vom Flughafen sowie Quarantänekosten (Unterkunft, Krankheits-test etc.) sind nicht erstattungsfähig.

4. Erstattet werden Flüge in der Economy Class. Auf kostengünstige Flüge ist zu achten. Empfohlen wird die Buchung über RAPTIM in Aachen.
5. Reisekosten für die erste Ausreise zum missionarischen Einsatz werden nicht bezuschusst. Auch eine Wiederausreise nach Zeiten des Heimatdienstes wird nicht bezuschusst.

6. Anträge sind mit dem Formular [„Antrag auf Reisekostenerstattung für deutsche Missionskräfte“ zu stellen, das hier auf orden.de zum Download zur Verfügung steht](#) oder bei: Deutsche Ordensobernkonferenz, Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn, bzw. info@orden.de angefordert werden kann
 7. Dem Antrag sind notwendig beizufügen:
 - die Ticketkopien des Hinfluges und des Rückfluges
 - die Rechnungskopien des Hinfluges und des Rückfluges
 - ein Nachweis über die Bezahlung von Hin- und Rückflug durch die Ordensgemeinschaft.
- Bei einer Rückkehr auf Dauer nach Deutschland nach einem missionarischen Einsatz von mindestens 15 Jahren aus Altersgründen oder aufgrund von Krankheit sind nur die Unterlagen für den Hinflug vorzulegen.
8. Der Antrag, die Ticketkopie und der Nachweis über die Bezahlung können auch als elektronische Dateien per E-Mail oder Fax eingereicht werden. Der Antrag muss von der Höheren Oberin/dem Höheren Oberen oder der/dem bei der DOK gemeldeten Missionsprokuratorin/Missionsprokurator abgezeichnet sein. Bei Fidei-Donum Priester oder den Laienmissionaren zeichnet die/der Bevollmächtigte der entsprechenden Institution.
 9. Der Antrag wird nur bearbeitet, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen. Die Plausibilitätskontrolle der zu bewilligenden Mittel in einzelnen Fällen obliegt der DOK. Ein Anspruch auf Kostenerstattung durch die DOK besteht nicht.
 10. Wird die Kostenerstattung nicht bestimmungsgemäß verwendet oder wurden falsche Angaben gemacht, wird die Kostenerstattung zurückgefordert. Nicht in vollem Umfang benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.
 11. Mit der Meldung als Missionskraft bei der DOK wird gleichzeitig die [Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten](#) zwecks Abrechnung der Reisekostenerstattung eingeholt.

Diese Bestimmungen gelten für Anträge auf Erstattung von Reisekosten bei Flugreisen, die ab dem 01.01.2023 unternommen wurden.

Bonn, 09.05.2022

Sr. Agnesita Dobler
Generalsekretärin